

Kompensation für den Ostbayererring

Naturschutzrechtliche Vorgaben und deren Anwendung



Inhalt

Vorwort	3
Rechtliche Vorgaben zu Kompensationsmaßnahmen	4
Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	6
Die 5 wichtigsten Fragen zur Kompensation	9
Chancen für die Forst- und Landwirtschaft	10
Kompensationsbedarf beim Ostbayernring	12



Das Planfeststellungsverfahren legt nicht nur den flurstückscharfen Verlauf des Ostbayernrings fest, sondern schreibt auch die naturschutzrechtliche Kompensation für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Neben der detaillierten Leitungsplanung reicht TenneT in das Genehmigungsverfahren einen landschaftspflegerischen Begleitplan ein. Hier werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und ein konkretes Maßnahmenkonzept vorgeschlagen, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Bei großen Infrastrukturprojekten sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden. Daher steht bei allen TenneT-Projekten das Bauen im Einklang mit der Natur im Vordergrund. Wir sind uns als Vorhabenträger unserer Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt vor Ort bewusst. Grundsätzlich ist es unser Ziel, mit unserer Planung die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur zu verursachen.

Gleichzeitig ist TenneT bestrebt, landwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen.

Deshalb setzen wir uns gemeinsam mit unseren umweltfachlichen Gutachtern mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Aufwertung der Natur in der Region Oberpfalz und Oberfranken ein. Um die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu unterstützen, bieten wir verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten an und nutzen vorwiegend den alten und neuen Schutzstreifen der Freileitung für die geplanten Maßnahmen.

In dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über mögliche Kompensationsmethoden, erklären wie deren Bedarf und Umfang berechnet wird und zeigen Ihnen, wie Sie sich als Flächenbesitzer aktiv für den Natur- und Landschaftsschutz in Ihrer Region einsetzen können.



Ina-Isabelle Haffke

Referentin für Bürgerbeteiligung

TenneT TSO GmbH

Rechtliche Vorgaben zu Kompensationsmaßnahmen

Nach der im Bundesnaturschutzgesetz verankerten **Eingriffsregelung** (§ 13/15 BNatSchG) soll die Funktions-fähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gesichert werden. Wer Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verursacht, muss deshalb für einen Ausgleich oder Ersatz sorgen.

Weiterhin schreibt das Gesetz vor, dass vor einem geplanten Eingriff in die Natur zuerst eingehend geprüft werden muss, ob dieser vermeidbar ist oder minimiert werden kann. Hierbei müssen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen vom Eingriffsverursacher ausgeschöpft werden.

Manchmal sind Eingriffe in die Natur unumgänglich – etwa bei großen (Bau)-Vorhaben, die im öffentlichen Interesse stehen. Ist dies der Fall, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Denn alle jene Eingriffe, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen und nicht vermeidbar sind, müssen laut Eingriffsregelung durch **Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen** ersetzt oder ausgeglichen werden. Ausgleich und Ersatz bilden zusammen schließlich die Kompensation.

Neben den Bundes- und Landesnaturschutz-gesetzen ist die Kompensation rechtlich über sog. Kompensationsverordnungen geregelt, welche sich bundeslandabhängig unterscheiden. In Bayern greift

das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNat-SchG) und die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Für den walddrechtlichen Ausgleich findet zudem das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) Anwendung. Die Kompensationsverordnung ergänzt und konkretisiert die Vorgaben aus der Eingriffsregelung und stellt eine einheitlich bayernweite Anwendung sicher.

Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für den Ostbayernring prüfen die Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken neben dem Leitungsverlauf und der Umweltverträglichkeitsprüfung auch das von TenneT erstellte Kompensationskonzept. Mit dem sogenannten Landespflegerischen Begleitplan weist TenneT gegenüber den Behörden nach, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend und angemessen sind. Wird das Kompensationskonzept nach Prüfung durch die Planfeststellungs- und Naturschutzbehörden genehmigt, gilt das Maßnahmenkonzept als verbindlich und muss umgesetzt werden. Damit verbunden ist auch die Pflicht, dass TenneT alle benötigten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen rechtlich sichert.

Können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht kompensiert werden, müssen die zuständigen Behörden zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und anderen Belangen abwägen (§ 15 Abs. 5. BNatSchG). Überwiegt die Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit, wird der Vorhabenträger eine zweckgebundene Ersatzzahlung leisten.

Die Eingriffsregelung sieht eine Prüffolge zur Eingriffsfolgebewältigung vor.

Vermeidungsgebot nach § 13/§ 15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Alle Beeinträchtigungen sind vermeidbar oder verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht erheblich.

Eingriff zulässig

Beeinträchtigungen verbleiben und sind erheblich.

Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG:

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für alle erheblichen Beeinträchtigungen möglich.

Eingriff zulässig

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nur zum Teil möglich.

Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG:

Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren, dann sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen.

Andere Belange überwiegen, der Eingriff findet statt. Für Naturschutz und Landschaftspflege wird Ersatzzahlung zweckgebunden im betroffenen Naturraum geleistet (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege überwiegen.

Eingriff unzulässig

Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Um die durch den Ostbayernring verursachten Eingriffe ermitteln zu können, wird als erstes der Ausgangszustand der Natur und Landschaft entlang der Leitung betrachtet. Zunächst werden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima und das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Dafür hat TenneT bereits seit Beginn der Planungen Kartierungsarbeiten durchgeführt.

Bei der Bewertung ist zum einen die Bayerische Biotopwertliste maßgeblich. Sie bildet alle in Bayern vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen mit konkreten Wertpunkten ab. Mithilfe des enthaltenen 15-stufigen Punktesystems wird der Bestandwert der jeweils betroffenen Flächen in hohe, mittlere und geringe naturschutzfachliche Bedeutung kategorisiert. So ist zum Beispiel eine weitgehend intakte Zwergstrauchheide aufgrund ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes mit 13 Wertpunkten belegt. Ein strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst mittleren Alters hat hingegen nur 4 Wertpunkte.

Zum anderen werden die gesetzlich geschützten Gebiete berücksichtigt. Dazu zählen Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Sie werden wie auch die anderen Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild) verbalargumentativ bewertet, also durch Argumentation und nicht über ein Wertesystem.

Sobald der Wert der Flächen bestimmt ist, wird anhand der Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben der Kompensationsbedarf ermittelt.

Je intensiver eine Fläche durch den Eingriff beansprucht wird, desto höher ist der Beeinträchtigungsfaktor. So werden beispielsweise Versiegelungen von Flächen mit einem höheren Faktor belegt als nur zeitlich begrenzte Baustraßen und -flächen. Der Faktor reicht von 0 (nicht erheblich) über 0,4 (gering) und 0,7 (mittel) bis 1,0 (hoch) und wird durch einen externen Gutachter ermittelt.

Der **Kompensationsbedarf** wird mittels folgender Gleichung berechnet:

$$\text{Wertpunkte/m}^2 \text{ im Ausgangszustand} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor} \times \text{m}^2 \text{ Fläche} \\ = \text{Kompensationsbedarf (in Wertpunkten)}$$

Ist der Kompensationsbedarf in Wertpunkten bestimmt, gilt es die passenden Kompensationsmaßnahmen auszuwählen. Grundsätzlich werden mit

Hinblick auf die immer begrenzter werdende Flächenverfügbarkeit hochwertige, multifunktionale naturschutzfachliche Lösungen angestrebt.

Je hochwertiger die Kompensationsmaßnahmen sind, umso weniger Flächen müssen beansprucht werden.

Es sollen möglichst genau die Funktionen kompensiert werden, die durch den geplanten Eingriff verloren gehen. Außerdem sollte eine Ausgleichs und Ersatzmaßnahme, wenn möglich, für mehrere Schutzgüter gleichzeitig zu positiven Effekten führen. So kann die Renaturierung eines Bachabschnittes sowohl den Lebensraum bestimmter Tiere und Pflanzen bereichern, als auch das Landschaftsbild sowie Boden und Wasser aufwerten.

Verantwortlich



Die 5 wichtigsten Fragen zur **Kompensation**



1 **Über welchen Zeitraum hinweg dauert die Kompensationsmaßnahme?**

Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff dauert – d.h. so lange wie die Leitung steht. Zur Pflege und Entwicklung der Kompensationsflächen sind private Eingriffsverursacher wie TenneT aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht länger als 25 Jahre verpflichtet.

2 **Wer pflegt die Kompensationsflächen?**

Die Kompensation wird von TenneT entwickelt, angelegt und gepflegt. Die Pflegemaßnahmen – auch im Wald – können aber unter Umständen vom Eigentümer selbst durchgeführt werden. Zahlungen für die Ausführung von Pflegemaßnahmen werden üblicherweise direkt mit TenneT verhandelt.

3 **Wird die Bereitstellung von Flurstücken für Kompensationsflächen entschädigt?**

Bei der Anlage von Kompensationsmaßnahmen wird das verminderte Verfügungsrecht über das Eigentum entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist u.a. abhängig von der Stärke des Eingriffs ins Nutzungsrecht und den Ergebnissen von land- und forstwirtschaftlichen Gutachten. Die Sicherung und die genaue Ausgestaltung der vertraglichen Inhalte werden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit TenneT erörtert.

4 **Können Kompensationsflächen auch außerhalb des Naturraums liegen, in dem der Eingriff stattfindet?**

Ausgleichs- und Ersatzflächen können auch außerhalb des Naturraums aber in räumlicher Nähe zum Eingriffsort liegen. Ein Ausgleich über verschiedene Planungsabschnitte hinweg ist nach vorheriger Einzelfallklärung grundsätzlich möglich. Die Kompensation sollte jedoch für einen reibungslosen Vollzug und regelmäßige Überwachung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes vorgenommen werden.

5 **Bleiben Kompensationsflächen im eigenen Besitz?**

Kompensationsflächen können im Besitz des Eigentümers verbleiben. Sie sind jedoch rechtlich zu sichern, damit sie ihre Kompensationsfunktion erfüllen. Dies erfolgt durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch. Ersatzaufforstungen nach Waldrecht (ohne naturschutzrechtliche Kompensation) müssen nicht dinglich gesichert werden, da sie automatisch unter das Waldgesetz fallen.

Chancen

für die Forst- und Landwirtschaft

Die Beteiligung an Kompensationsmaßnahmen birgt für Flächenbesitzer und -bewirtschafter verschiedene Vorteile. Auf der Suche nach Ausgleichs- und Ersatzflächen ist TenneT nämlich insbesondere an ertragsschwachen und schlecht zu bewirtschaftenden Flächen mit minderer Bodenqualität interessiert.

Stellt ein Landwirt für ihn ungeeignete und ertragsschwache Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereit, ist der sofortige finanzielle Ausgleich oftmals attraktiver als die eigene Bewirtschaftung. Das gleiche gilt für Forstflächen: hier gibt es Bereiche, die beispielsweise durch Windwurf beschädigt sind oder am Waldrand liegen. Diese Forstflächen eignen sich bestens als Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Durch die naturschutzrechtliche Aufwertung dieser Flächen, kann TenneT möglichst viele Wertpunkte sammeln und die Flächeninanspruchnahme minimieren. Land- und forstwirtschaftlich hochwertige Flächen sind für Kompensationsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet. Laut der Bayrischen Kompensationsverordnung sollen Böden, die besonders geeignet für die landwirtschaftliche Nutzung sind, nicht als Ausgleichsfläche dienen. Dazu zählen Böden, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreich sind.

TenneT ist bestrebt, für die naturschutzrechtliche Kompensation in Abstimmung mit den Forst- und Landwirten nur minderwertige Flächen in Anspruch zu nehmen.

Neben den „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es zwei weitere Formen mit denen die Kompensation gelingen kann:



Ökokonten

Das Ökokonto bietet die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzflächen bereits vor dem Eingriff in die Natur zu reservieren bzw. bereitzustellen.

Es gibt zwei Varianten von Ökokonten: Entweder sichert sich der Ökokontobesitzer aufwertungsfähige Flächen vorzeitig oder er veranlasst vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken. Letzteres hat den Vorteil, dass zum Zeitpunkt der Abbuchung vom Ökokonto – etwa bei Baustart – bereits eine Aufwertung der Flächen stattgefunden hat und somit eine entsprechende Verzinsung möglich ist. Sobald der Eingriff dann tatsächlich erfolgt, können Flächen aus dem Ökokonto abgebucht und als Kompensation eingebracht werden.

Grundsätzlich können neben Privatpersonen auch Institutionen wie z.B. Kommunen oder Stiftungen ein Ökokonto einrichten. Ökokonten sind freiwillige Vorleistungen ohne rechtliche Bindungswirkung. Solange die Flächen nicht als Kompensation für einen Eingriff verbucht sind, dürfen sie anderweitig verwendet werden.



Produktionsintegrierte Kompensationsmaß- nahmen (PIK)

Kompensation ist auch mit der Forst- oder Landwirtschaft kombinierbar: Sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) können beispielsweise auf Äckern, Grünland oder im Wald Anwendung finden. Geeignete Maßnahme sind etwa die Anlegung von Blühstreifen, extensivem Grünland oder die Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Grünland. In der Forstwirtschaft bieten sich natürliche Waldgesellschaften sowie lichte Waldbestände an.

PIK können im jährlichen oder im mehrjährigen Turnus wechselnd auf verschiedenen Ackerflächen durchgeführt werden oder über eine bestimmte Dauer auf einer gleichbleibenden Fläche stattfinden. Ziel der PIK ist es, den naturschutzfachlichen Wert von bewirtschafteten Flächen zu erhöhen, ohne dabei die land oder forstwirtschaftliche Nutzung zu verhindern. Eine Aufwertung der Kompensationsflächen wird allein durch eine Anpassung der Nutzung – beispielsweise durch Pflege erreicht. Höhere Aufwendungen oder verminderte Erträge werden vom Eingriffsverursacher durch privatrechtliche Vereinbarungen entschädigt.

Kompensationsbedarf beim Ostbayernring

Die Freileitung benötigt neue Maststandorte und in Teilen muss eine Schneise durch den Wald gezogen werden. Auch während der Bauphase wird vorübergehend Platz für Arbeitsflächen und -wege benötigt.

TenneT ist verpflichtet, die Eingriffe in diese Flächen auszugleichen. Die Flächenbilanzierung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt beim Ostbayernring nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

TenneT befürwortet, die geplanten Maßnahmen innerhalb der Neubau- und Bestandstrasse möglichst hochwertig anzulegen, damit weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden und der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert werden. Dies gelingt nur unter Zustimmung der Grundstückseigentümer, denn nach Rückbau der Bestandsleitung werden die bestehenden Grunddienstbarkeiten aus dem Grundbuch gelöscht. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit den Eigentümern in Einzelgesprächen besprochen und eigenständig dinglich gesichert.

Ob als Zwergstrauchheide, Extensivgrünland, Waldmantel oder Wald – es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Waldschneisen des bestehenden und neuen Ostbayernrings künftig genutzt werden können. Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen des neuen und alten Ostbayernrings werden die Flächeneigentümer mit eingebunden.

Im Fall des waldrechtlichen Ausgleichs kann der Eigentümer über die anzupflanzende Baumstruktur mitentscheiden. Die Aufforstung muss darüber hinaus mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt werden. Im Idealfall dient die Maßnahme auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Bei der Entwicklung eines standortgerechten Biotopwalds ist die Artenzusammensetzung stark vorgegeben.

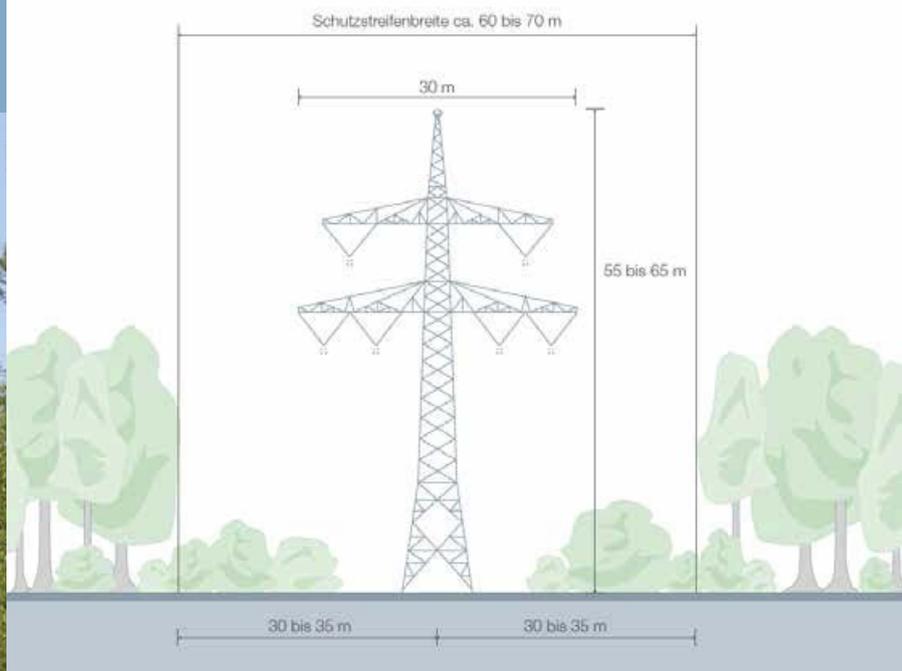
TenneT unterstützt eine naturschutzfachliche Aufwertung der bestehenden Waldschneisen. Hier steht die Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Wäldern wie z.B. Buchenwälder im Fokus. In den neuen Waldschneisen bietet sich ökologisches Schneisenmanagement an.

Schutzstreifen



Donaumast – Schutzstreifen

alle Angaben in Meter (m)



Beispiel: Ökologisches Schneisenmanagement in Waldschneise



Durch die Anlage eines Waldmantels wird das Risiko von Windwurf oder Sonnenbrand in den Schneisen minimiert. Für den Wildbestand vor Ort entstehen Unterstellmöglichkeiten und geschützte Äsungsflächen.

*Beispiel für Verbuschung des Waldrandes
in der Schneise mit Besenheide*

Ökologisches Schneisenmanagement

Damit möglichst viele Flächen innerhalb des neuen Schutzstreifens des Ostbayernrings zur Kompensation genutzt werden können, ist das sogenannte ökologische Schneisenmanagement von entscheidender Bedeutung. Durch die richtige Trassenpflege entsteht ein langfristiger ökologischer Mehrwert für Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Denn Leitungsschneisen können bei einer ökologisch ausgerichteten Gestaltung und Pflege eine große Bereicherung für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Anstatt den Trassenbewuchs auf konventionelle Weise regelmäßig und komplett zu entfernen, wird der Naturhaushalt durch gezielte Förderung gestärkt. Mögliche Maßnahmen sind die Anpflanzung und Pflege verschiedener Gehölzstrukturen, die Offenhaltung durch extensive Bewirtschaftung oder gezielte Artenschutzmaßnahmen. Hierbei werden insbesondere neue passende Lebensräume für gefährdete und regional charakteristische Arten angestrebt, beispielsweise in Form von Sumpfbüschchen oder Extensivgrünland.

Zusätzlich reduzieren stufige Waldränder die Gefahr von Windwurf- oder Sonnenbrandschäden. Gestufte Waldränder mit Jungwald sind gleichzeitig besonders wildfreundlich.

Um all diese Maßnahmen zum Schutz der Natur umzusetzen, ist TenneT auf die Unterstützung der Grundstückseigentümer angewiesen. Durch die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unterstützen Sie uns, die Eingriffe durch den Ostbayernring zu kompensieren und die Natur und Landschaft in ihrer Region aufzuwerten.





TenneT ist ein führender europäischer Übertragungsnetzbetreiber. Mit mehr als 22.000 Kilometern Hoch- und Höchstspannungsleitungen bieten wir 41 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und Deutschland rund um die Uhr eine zuverlässige und sichere Stromversorgung. TenneT ist einer der größten europäischen Investoren in nationale und grenzübergreifende Energieinfrastruktur an Land und auf See. Mit über 3.000 Mitarbeitern fördern wir die Integration des nordwesteuropäischen Strommarktes und ermöglichen die Energiewende in Deutschland und Europa.

Taking power further

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland

Telefon +49 (0)921 50740-0
Fax +49 (0)921 50740-4095

E-Mail info@tennet.eu
Twitter [@TenneT_DE](https://twitter.com/TenneT_DE)

www.tennet.eu

© TenneT TSO GmbH – Juni 2017

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung der TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.

